

BVGer C-5451/2016 vom 15. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5451_2016

FR: TAF C-5451/2016 du 15 août 2017

IT: TAF C-5451/2016 del 15 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist.

E. 1.3

Gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht bei der Anordnung, eine Expertise einzuholen, für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren ein nicht wiedergutzumachender Nachteil (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 m.w.H.). Die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 5. August 2016 ist daher zulässig.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sie ist durch die angefochtene Zwischenverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG; entsprechend: Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.5

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht eine interdisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, insbesondere, ob die Durchführung der Begutachtung in der Schweiz für die Beschwerdeführerin - angesichts der langen Flugreise - zumutbar ist.

E. 4

Das ATSG sieht vor, dass sich die versicherte Person ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen, die für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, zu unterziehen hat, soweit diese notwendig und zumutbar sind (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 5.1

Die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit und des Invaliditätsgrades einer versicherten Person ist zwar eine juristische und erfolgt entsprechend durch die Verwaltung und im Beschwerdefall durch das Gericht. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind jedoch die Verwaltung und gegebenenfalls das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4; 125 V 256 E. 4).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 4. April 2016 ausdrücklich eine interdisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz angeordnet. An dieser Notwendigkeit hat sich seither nichts geändert, die Beschwerdeführerin macht solches auch nicht geltend. Die Notwendigkeit einer interdisziplinären Begutachtung ist damit erstellt.

E. 5.3

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin eine Begutachtung in der Schweiz notwendig ist. In Australien könnten zwar ausgewiesene Fachärzte eine medizinische Stellungnahme abgeben, im vorliegenden Fall ist jedoch eine interdisziplinäre und fachübergreifende Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin notwendig, die in Australien nicht ohne Weiteres in dieser Form durchgeführt werden kann. Zudem erscheint es insbesondere geboten, die Beschwerdeführerin durch Gutachter untersuchen zu lassen, die mit den Besonderheiten der schweizerischen Rechtsprechung zu pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (vgl. BGE 141 V 281) vertraut sind. Es ist offensichtlich, dass dieses Wissen und diese Erfahrung von australischen Ärzten nicht zu erwarten ist, und auch eine entsprechende Instruktion von australischen Ärzten insbesondere deren fehlende Erfahrung in diesem Bereich nicht aufheben könnte (vgl. Urteil des BVGer C-2152/2013 vom 5.

Dezember 2013 S. 9 f.).

E. 5.4

Die Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz ist damit zu bejahen.

E. 6.1

Zu beurteilen ist im Weiteren die Zumutbarkeit einer interdisziplinären Begutachtung in der Schweiz für die Beschwerdeführerin. Diese machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, die Flugreise von Australien in die Schweiz sei ihr aus medizinischen Gründen nicht zumutbar. Sie reichte zum Beleg die folgenden ärztlichen Berichte ein: - Dr. C._____, 27. Mai 2016 (IV-Akt. 197): MRI der Lendenwirbelsäule: Keine Spinalkanalstenose und keine Kompression der Nervenwurzeln. - Dr. B._____, Bericht vom 7. Juni 2016 (IV-Akt. 195): Die Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage, für längere Zeit zu sitzen, weshalb sie aus medizinischen Gründen unfähig sei, in die Schweiz zu reisen. Sie leide insbesondere unter einer Fibromyalgie und habe starke Schmerzen in der Lendenwirbelsäule und der linken Hüfte. - Dr. D._____, Rheumatologe, Bericht vom 8. Juni 2016 (IV-Akt. 196): Aufgrund einer Anterolisthesis L3/L4 würde er einen Langstreckenflug in die Schweiz nicht empfehlen, da dies das Problem potentiell verstärken könnte.

E. 6.2

Die Vorinstanz stützte sich in der angefochtenen Verfügung auf die Einschätzung ihrer Ärzte vom 15. Juni 2016 (IV-Akt. 192). Darin führen diese aus, die Reise in die Schweiz sei der Beschwerdeführerin unter Beachtung gewisser Reisevorkehrungen und -annehmlichkeiten (Reise in der Businessklasse, Zugang zu einem bequemen Wartesaal zwischen den Flügen, Stützgurt) zumutbar. Eine Flugreise sei trotz der Lendenwirbelproblematik zulässig, da keine neurologischen Einschränkungen beschrieben und die bildgebenden Untersuchungen keine Kompressionen der Nervenwurzel zeigen würden. Unter Berücksichtigung der Schmerzen, aufgrund derer die Beschwerdeführerin nicht lange sitzen könne, und der Lendenwirbelproblematik müsse die Reise unter bequemen Umständen stattfinden: Die Beschwerdeführerin müsse einfach aufstehen und die Position ändern können und sich unter geeigneten Bedingungen, wenn auch nicht unbedingt liegend, zwischen den Flügen ausruhen können. Der Bericht des Psychiaters Dr. G._____, vom 26. Juni 2012 (IV-Akt. 92) erwähne keine Panikattacken und der Neuropsychiater Dr. F._____, erwähne in seinem Bericht vom 29. Mai 2014 (IV-Akt. 134) eine Panikstörung erst an fünfter Position und ohne Beschreibung der Symptome. Auch im Bericht der Generalistin Dr. B._____, vom 7. Juni 2016 seien die Angststörung und die Panikattacken ohne Beschreibung oder Kommentar aufgeführt. Es sei unter diesen Umständen nicht davon auszugehen, dass diese Diagnosen die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, unter bequemen Bedingungen in die Schweiz zu reisen, einschränken würden.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin entgegnete, sie leide an einer Depression, zudem habe die Psychologin E._____, Hinweise auf eine beginnende Agoraphobie festgestellt. Die Beschwerdeführerin stützt sich auf die folgenden auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte: - Dr. F._____, Neuropsychologin, Bericht vom 1. Dezember 2016: Dr. F._____, äussert sich in diesem Bericht nicht zur Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin. Er diagnostiziert eine schwere Depression, eine schwere generalisierte Angststörung, eine

mittelschwere Zwangsstörung, eine mittelschwere Panikstörung, eine mittelschwere posttraumatische Belastungsstörung und ein schweres Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom. Er macht keine Ausführungen zu Symptomatik und zu klinischen Befunden. In einem zweiten Bericht vom 15. Oktober 2015 führt er aus, der Beschwerdeführerin gehe es bezüglich Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit der verschriebenen Medikation sehr gut. - Dr. B._____, Bericht vom 20. März 2017: Darin äussert sie sich nicht zur Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin. Sie führt aus, die Beschwerdeführerin leide unter einer Fibromyalgie, habe chronische Hals- und Rückenschmerzen, eingeschränkte Mobilität und eingeschränkte Verwendbarkeit der Arme. Sie leide deshalb unter einer chronischen Depression. Im "Medical Certificate" vom 1. März 2017 diagnostiziert sie eine Fibromyalgie, eine Angststörung, eine Depression, ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom und Osteoarthritis. - E._____, Psychologin, Bericht vom 21. März 2017: Darin äussert sich die Psychologin nicht zur Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin. Sie führt aus, bei der Beschwerdeführerin seien eine schwere generalisierte Angststörung, eine Depression, Symptome eines Traumas und einer posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert. Zudem zeige sie Symptome einer Agoraphobie und leide unter schweren Panikattacken. Ein Bericht vom 1. Dezember 2015, der von der Beschwerdeführerin erst auf Beschwerdeebene eingereicht wurde, enthält die gleichen Angaben. - Dr. D._____, Rheumatologe, Bericht vom 20. Dezember 2016: Er äussert sich nicht zur Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin und führt aus, die Beschwerdeführerin leide unter einer Fibromyalgie.

E. 6.4

Die von der Vorinstanz konsultierten IV-Ärzte hielten auch in ihren Stellungnahmen vom 24. November 2016 (IV-Akt. 213) und vom 27. April 2017 angesichts der auf Beschwerdeebene von der Beschwerdeführerin neu eingereichten Unterlagen an ihren Einschätzungen vom 16. Juni 2016 bezüglich Zumutbarkeit der Reise in die Schweiz fest.

E. 6.5

Die Einschätzungen der IV-Ärzte bezüglich der Zumutbarkeit einer Reise von Australien in die Schweiz für die Beschwerdeführerin erscheinen insgesamt einleuchtend und nachvollziehbar. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Schmerzen der Beschwerdeführerin insbesondere in Rücken und Hüften durch eine Reise in der Businessklasse und mit Zugang zu einem bequemen Wartesaal zwischen den Flügen auf ein zumutbares Mass beschränkt werden können: Unter diesen Umständen kann die Beschwerdeführerin während des Fluges regelmässig aufstehen und ihre Position verändern sowie sich zwischen den Flügen erholen. Mit diesen Massnahmen ist den Ausführungen von Dr. B.____ (Bericht vom 7. Juni 2016) und Dr. E.____ (Bericht vom 8. Juni 2016) angemessen Rechnung getragen. Zudem vermag der vage Hinweise von Dr. E.____, ein Langstreckenflug sei "nicht zu empfehlen", da er das Problem "potentiell verstärken" könnte, die Unzumutbarkeit eines Langstreckenflugs nicht zu belegen. Die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin erscheinen zudem - wie von den IV-Ärzten zu Recht ausgeführt - nicht ein Ausmass angenommen zu haben, das eine Flugreise in die Schweiz verunmöglichen würde. Die Panikstörung respektive die Panikattacken und die "Symptome einer Agoraphobie" werden in keinem der eingereichten Berichte symptomatisch beschrieben, und keiner der Berichte bezeichnet eine Flugreise in die Schweiz aufgrund dieser Symptome als unzumutbar. Das allgemein gehaltene Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre gesundheitliche Situation habe sich seit 2014 verschlechtert, was insbesondere ihre Medikation zeige, vermag an dieser Einschätzung der Zumutbarkeit einer Reise in die Schweiz nichts zu ändern, zumal

die von der Beschwerdeführerin eingereichten Berichte aktuell sind und damit davon ausgegangen werden kann, dass sie allfällige Verschlechterungen sei 2014 berücksichtigt. Mit (unterdessen) 60 Jahren ist die Beschwerdeführerin zudem nicht in einem Alter, in dem ein Langstreckenflug ohne Weiteres unzumutbar erscheint. Die Reise in die Schweiz ist damit für die Beschwerdeführerin zumutbar.

E. 6.6

Der Antrag der Beschwerdeführerin, den sie behandelnden Ärzten konkrete Fragen betreffend die Unzumutbarkeit der Reise zu stellen, ist abzuweisen. Der Sachverhalt ist richtig und vollständig erstellt, unter anderem beruhend auf aktuellen Arztberichten der behandelnden Ärzte, weshalb in antizipatorischer Beweiswürdigung davon ausgegangen werden kann, dass die Antworten auf solche Fragen keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hätten.

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Reise von Australien in die Schweiz und damit die Durchführung einer interdisziplinären Begutachtung in der Schweiz nach dem Gesagten als notwendig und für die Beschwerdeführerin zumutbar. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht (und damit analog auch vor dem Bundesverwaltungsgericht) in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da die Frage, ob eine interdisziplinäre Begutachtung in der Schweiz durchgeführt wird, Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs der Beschwerdeführerin bildet, ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten wären bei diesem Verfahrensausgang grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 8.2

Zu Lasten des Gerichts ist eine Entschädigung zuzusprechen, da das Begehren um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutgeheissen wurde. Dieses Honorar ist unabhängig vom Verfahrensausgang geschuldet und vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer Kostennote verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Honorar der amtlichen Vertretung von Amtes wegen auf pauschal Fr. 700.- (ausgehend von einem Ansatz von Fr. 200.- pro Stunde, inklusive Auslagen) festzusetzen. Gelangt die Beschwerdeführerin später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, dem Bundesverwaltungsgericht Honorar und Kosten des Rechtsanwalts zu vergüten (Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)